

GVV Nördlicher Kaiserstuhl

52. Änderung des Flächennutzungsplans

Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Wohnmobilstellplätze (0,3 ha) im Norden von Jechtingen

Umweltbericht

Auftraggeber: Gemeinde Sasbach a.K.
Projekt: 1-18-27
Stand: 17. Dezember 2018
Bearbeiter: Peter Lill, Jeanette Hauenstein

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Beschreiben des Vorhabens	4
2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben	5
3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	6
4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	6
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	7
4.3 Biotoptypen, Artenschutz	8
5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	12
5.1 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Vorhabens	12
5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtrealisierung des Vorhabens	14
6 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	14
7 Zusätzliche Angaben	15
8 Zusammenfassung	16

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets	4
--------------	----------------------	---

FOTOS

Foto 1:	Ruderalisierende Fettwiese, Walnussbaum und Obstplantagen-Reihe	8
Foto 2:	Obstplantagen-Reihe (links), Gülle-Ablagerungen (rechts)	9
Foto 3:	Bauwagen und Garage am Westrand der Vorhabensfläche	10

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
B-Plan	Bebauungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	FFH-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
RL D	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Deutschlands
RL BW	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Baden-Württembergs Baden-Württemberg
VSRL	Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)

Rote Liste-Status D und BW:

1 = Vom Aussterben bedroht	R = Extrem selten
2 = Stark gefährdet	* = Nicht gefährdet
3 = Gefährdet	- = Nicht bewertet
V = Vorwarnliste	
D = Daten mangelhaft/unzureichend	
G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	

1 Beschreiben des Vorhabens

Der GVV Nördlicher Kaiserstuhl plant die 52. Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei soll eine rd. 0,3 ha große Fläche am nördlichen Ortsrand von Jechtingen a.K. für ein Wohnmobilstellplatz mit kleinen Sommerunterkünften sowie zwei (Betriebs-)gebäuden als Sondergebiet ausgewiesen werden (s. Abb. 1). Die Fläche ist im derzeit rechtsgültigen FNP als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen (Flst. 6006 und 6007, Gmk. Jechtingen).

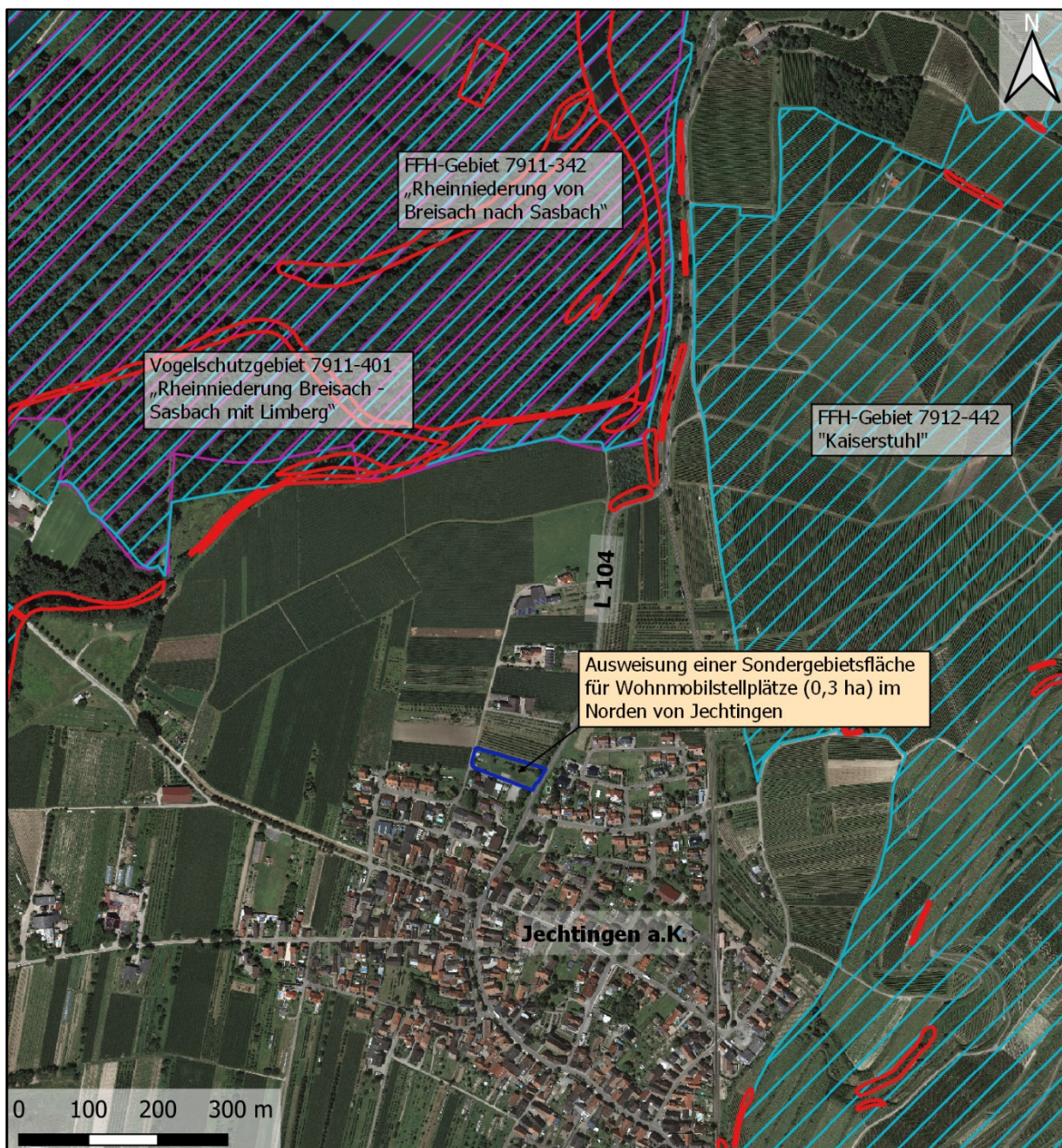


Abb. 1: Lage des Plangebiets (dunkelblau), gesetzlich geschützte Biotope (rot), FFH-Gebiet (pink schraffiert), Vogelschutzgebiet (hellblau schraffiert).

Das nachfolgend beschriebene Vorentwurfskonzept enthält sowohl planerische Rahmenbedingungen der anzuhörenden Behörden (Landwirtschafts- und Straßenverkehrsamt) und der Gemeinde Sasbach a.K. als auch Empfehlungen des ADACs sowie WoMo Guides.

Während auf einem Großteil der rd. 0,3 ha großen Fläche die Anlage von durch Stichstraßen erschlossenen Wohnmobilstellplätzen mit Grünzonen vorgesehen ist, sollen auf Teilflächen darüber hinaus schlichte Sommerunterkünfte (für Wanderer und Fahrradfahrer), ein (vorerst 1-geschossiges) Betriebsgebäude in moderner, scheunenähnlicher Holzkonstruktion, ein (zweistöckiges) Gebäude mit der Funktion als Büro (Anmeldung), Kiosk, Wohnmobil-Lagerfläche und Sanitär- sowie Küchenzone sowie eine Ver- und Entsorgungsanlage entstehen. Diese Zonierung führt zu einer gewissen Strukturierung des Geländes und ermöglicht zum anderen eine zeitversetzte Realisierung der einzelnen Zonen.

Mit der Änderung des FNP und dem daran anschließenden Bebauungsplanverfahren soll die Fläche dauerhaft für die Nutzung als Wohnmobilstellplatz gesichert werden.

Die Fläche setzt sich überwiegend aus teils artenarmen und ruderalisierenden Fettwiesen, einer Obstplantagen-Reihe, Ablagerungsflächen, Ruderalvegetation, wenigen Einzelbäumen sowie Biototypen der Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen (Schotterflächen, Bauwagen, Garage etc.) zusammen. Während in Richtung Norden und Westen landwirtschaftliche Nutzflächen und/oder ein Wirtschaftsweg an die Vorhabensfläche angrenzen, folgt in östlicher und südlicher Richtung die Siedlungsfläche von Jechtingen a.K. Östlich schließt darüber hinaus die Landesstraße L 104 an die Vorhabensfläche an. In Richtung Süden befindet sich die Gastwirtschaft „Schüber Straße“ (Gutsschenke zur Scheune).

2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgt im Verfahren nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3. Im Hinblick auf die erwarteten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt eine Umweltprüfung, welche die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) BauGB).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser ist ein selbständiger Teil der Begründung des Bauleitplanes.

3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Gemäß Regionalplan Südlicher Oberrhein (2017) befindet sich die neu auszuweisende Fläche innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangflur (Stufe 1) sowie im Randbereich eines Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt.

Rd. 370 m nördlich liegt ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet).

Schutzgebiete sind innerhalb der Vorhabensfläche nicht ausgewiesen.

Bei den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Offenland- bzw. Wald-Biotopen handelt es sich um die „Feldgehölze bei der Landesstraße 104“ (Biotop-Nr. 178113160052) rd. 600 m nördlich sowie das „Altwasser SW Sasbach (2)“ (Biotop-Nr. 278113163027) rd. 760 m nördlich der Vorhabensfläche.

Die Siedlungsfläche von Jechtingen a.K. ist darüber hinaus weiträumig von drei Natura 2000-Gebieten umschlossen. Hierbei handelt es sich nördlich bzw. (süd-)westlich der Vorhabensfläche um das FFH-Gebiet Nr. 7911-342 „Rheinniederung von Breisach nach Sasbach“ sowie das Vogelschutzgebiet Nr. 7911-401 „Rheinniederung Breisach – Sasbach mit Limberg“ und westlich der Vorhabensfläche um das Vogelschutzgebiet Nr. 7912-442 „Kaiserstuhl“. Teile der als Natura 2000-Gebiet ausgewiesenen Auwaldzone entlang des Rheins sind im Regionalplan darüber hinaus als „Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds“ dargestellt.

Weitere Schutzgebiete sind im näheren Umfeld des Plangebiets nicht ausgewiesen.

4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Nr. 200 „Markgräfler Rheinebene“. Rd. 250 m südlich sowie westlich folgt der Naturraum Nr. 203 „Kaiserstuhl“.

Jechtingen a.K. liegt am Nordrand des Kaiserstuhls. Der geologische Aufbau ist hier geprägt vom Übergang der tertiären Vulkangesteine des Kaiserstuhls zu den quartären Kiesen und Sanden der Oberrheinebene.

Im Plangebiet dominieren als Bodentyp auf holozänen Abschwemmmassen über Lösssand entstandene, mäßig tiefe kalkreiche Kolluvien über Parabraunerde mit sehr hohen Bodenfunktionen als „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“

sowie für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“. Randlich kommen zudem auf Auenmergel und holozänen Rheinschottern entstandene Auengley-Auenpararendzinen und Auenpararendzinen mit Vergleyung im nahen Untergrund, örtlich Auenpararendzinen, vor. Auch diese verfügen im Mittel über hohe bis sehr hohe Bodenfunktionen.

Die neu auszuweisende Fläche befindet sich gemäß Hydrogeologischer Karte Baden-Württembergs im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“. Diese bilden im Oberrheingraben einen lateral zusammenhängenden, bereichsweise in mehrere Stockwerke gegliederten Porengrundwasserleiter mit einer wasserwirtschaftlich überregionalen Bedeutung.

Im Bereich der Vorhabensfläche befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Gebiet ist klimatisch der wärmebegünstigten Oberrheinebene zuzuordnen. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10° Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 700 mm.

Es treten häufig strahlungsreiche, austauscharme Wetterlagen auf, die im Sommer mit hohen Tagestemperaturen und einer geringen nächtlichen Abkühlung, im Herbst / Winter dagegen mit Nebelbildung und allgemein mit einer Anreicherung von Luftschadstoffen in den bodennahen Luftschichten verbunden sind.

Die anthropogen bereits stark geprägte Vorhabensfläche verfügt über keine besondere Landschaftsbildfunktion und wird lediglich stellenweise von vereinzelt stockenden Gehölzen strukturiert. Auch die umliegenden, meist intensiv bewirtschafteten Offenlandflächen besitzen keinen besonderen optisch-ästhetischen Reiz. Weiter nördlich folgen relativ strukturreiche Waldbereiche (Auwaldfragmente entlang des Altrheinzugs) sowie in Richtung Osten die kleinstrukturierte Kaiserstuhlerhebung von mittlerer bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2017) ist Jechtingen a.K. als Gemeinde mit Eigenentwicklung (Wohnen) ausgewiesen, im Bereich welcher keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll.

Die neu auszuweisende Fläche befindet sich am direkten Ortsrand von Jechtingen a.K., wobei die nördlich angrenzende Offenlandschaft (v.a. Landwirtschaftsflächen) sowie die daran anschließenden Waldgebiete zur Naherholung dienen. Die als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1) ausgewiesene Vorhabensfläche verfügt dagegen über keine besondere Funktion zur (Nah-)Erholung.

Für die Siedlungsgebiete im Umfeld des Kaiserstuhls spielt neben der Landwirtschaft unter anderem auch der Tourismus eine entscheidende Rolle, wobei davon auszugehen ist, dass der vorgesehene Wohnmobilstellplatz zu einer Erhöhung der Attraktivität des Siedlungsgebiets und dessen gewerblicher Angebote für den Tourismus führen wird.

Im Bereich der neu ausweisenden Fläche befinden sich keine im Regionalplan und im Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

4.3 Biotypen, Artenschutz

Biotypen

Die nachfolgenden Informationen zu vorkommenden Biotypen beruhen auf einer im Dezember 2018 durchgeführten Biotypen-Kartierung. Hinsichtlich der Begutachtung der Fläche während der Vegetationsruhephase war die Bestimmung von Pflanzenarten lediglich bedingt möglich.

Die Vorhabensfläche setzt sich aus Biotypen von maximal mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung zusammen. Der Großteil der Fläche besteht aus einer teils artenarmen, teils stark ruderalisierenden Fettwiese, auf welcher insgesamt drei Walnussgehölze (*Juglans regia*) stocken (s. Foto 1).



Foto 1: Ruderalisierende Fettwiese, Walnussbaum und Obstplantagen-Reihe (Blickrichtung Nordost, Foto vom 11.12.2018)

Teile der Wiesenfläche werden aktuell durch die Ablagerung von Gartenabfällen und Laub sowie durch das Ausbringen einer dicken Gülleschicht beeinträchtigt (s. Foto 2).

Charakteristische Arten der Fettwiese sind Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*) sowie Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*).



Foto 2: Obstplantagen-Reihe (links), Gülle-Ablagerungen (rechts) (Blickrichtung West, Foto vom 11.12.2018)

Im nordöstlichen Randbereich der Fläche stockt darüber hinaus eine plantagenartige Gehölzreihe aus niederstämmigen Mirabellen-Bäumen.

Im mittleren Teil des Plangebiets befinden sich zudem eine rd. 90 m² große geschotterte Fläche, welche voraussichtlich als Erweiterung des Parkplatzes für die südlich gelegene Gaststätte angelegt wurde, sowie ein rd. 800 m² großer geschotterter Platz, zu dessen Strukturierung wenige Einzelbäume gepflanzt wurden. Im Zuge der Einebnung genannter Fläche entstanden sowohl an deren Nord- als auch Westrand z.T. steile, ruderal Böschungen, welche im oberen Bereich mit Ziersträuchern, wie Magnolie (*Magnolia*), bepflanzt wurden. Die übrigen Böschungsbereiche sind durch einen relativ lichten Charakter gekennzeichnet, wobei Arten, wie die Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*), vorkommen.

Im Bereich der artenarmen Wiesenfläche am Westrand der Fläche wurde eine Garage bzw. ein Unterstand in Holzbauweise angelegt, daran angrenzend befindet sich ein Bauwagen. Die Fläche wird zudem bereichsweise zur Lagerung von Kanus sowie als Parkfläche genutzt, wobei hier mit einer gewissen Beeinträchtigung durch Befahrung und Verdichtung zu rechnen ist (s. Foto 3).



Foto 3: Bauwagen und Garage am Westrand der Vorhabensfläche (Blickrichtung Südwest, Foto vom 11.12.2018)

Artenschutz

Im Zuge des FNP-Verfahrens wurden keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt. Die nachfolgenden Informationen beruhen auf einer im Dezember 2018 durchgeführten Habitatpotenzial-Einschätzung.

Demnach ist im Bereich der Vorhabensfläche mit dem Vorkommen von nachfolgend aufgeführten Tierarten(-gruppen) zu rechnen:

Vögel

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Einzelbäumen ist das (Brut-)Vorkommen von gehölzbrütenden, in Siedlungs(-rand)bereichen häufigen Vogelarten, wie Amsel (*Turdus merula*, RL BW*, RL D*) oder Elster (*Pica pica*, RL BW*, RL D*), wahrscheinlich. Die offene Garage in Holzbauweise könnte darüber hinaus (Halb-)Höhlenbrütern, wie Haussperling (*Passer do-*

mesticus, RL BW V, RL D V) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*, RL BW*, RL D*), ein mögliches Bruthabitat bieten. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die relative Nähe zu den Vogelschutzgebieten Nr. 7911-401 „Rheinniederung Breisach – Sasbach mit Limberg“ und Nr. 7912-442 „Kaiserstuhl“ ebenso mit dem, zumindest sporadischen Vorkommen besonders wertgebender Arten, wie etwa Wendehals (*Jynx torquilla*, RL BW 2, RL D 2, Art. 4, Abs. 2 VSRL) zu rechnen.

Fledermäuse

Für Fledermäuse spielt die Vorhabensfläche voraussichtlich lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat. Während hinsichtlich der Biototypen-Ausstattung nicht mit dem Vorhandensein relevanter Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten zu rechnen ist, könnte die Garage in Holzbauweise ggf. als Tagesversteck für Arten, wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RL D -, RL BW 3, FFH-Anh. IV), dienen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich der Walnussbaum am Ostrand der neu auszuweisenden Fläche mittelfristig als Habitatbaum für Fledermäuse entwickeln wird. Dieser verfügt bereits jetzt über kleine Spalten sowie eine lediglich wenige Zentimeter tiefe Mulmhöhle, welche sich im zeitlichen Verlauf, in deren Alterungsprozess, voraussichtlich weiter vergrößern werden.

Reptilien

Die licht bewachsenen Böschungen im Randbereich der großen Schotterfläche stellen ein potenzielles Habitat für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL D V, RL BW V, FFH Anhang IV) dar. Hinsichtlich der Kleinflächigkeit geeigneter Habitatelemente ist allerdings davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein relativ geringes Habitatpotenzial für die Reptilienart handelt. So verfügt der Großteil der Vorhabensfläche über keine (besonders) geeigneten Lebensraumbedingungen für die Zauneidechse.

Mit dem Vorkommen weiterer Reptilienarten ist nicht zu rechnen.

Holzkäfer

Hinsichtlich des Vorhandenseins eines Gehölzes im Alterungsprozess (Walnussbaum am Ostrand der Vorhabensfläche) ist das Vorkommen von Holzkäfern nicht auszuschließen. Im aktuellen Zustand verfügt betreffendes Gehölz allerdings noch über eine sehr eingeschränkte Habitatfunktion für xylobionte Käfer.

Weitere Arten

Abgesehen davon ist nicht von dem Vorkommen weiterer wertgebender Arten, wie etwa Tagfalter oder Amphibien, auszugehen.

5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

5.1 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Vorhabens

Auf die Schutzgüter würde sich die vorgesehene Bebauung bzw. Überplanung wie folgt auswirken:

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im Zuge des Vorhabens ist mit einer weiteren Schotterung sowie einer Neuversiegelung der Fläche im Bereich der Stichstraßen und Gebäude sowie einer Verdichtung des Bodens im Bereich der Stellplätze durch Befahrung mit schweren Fahrzeugen zu rechnen. Oben aufgeführte Bodenfunktionen (s. Kap. 4.1) gehen in genannten Bereichen vollständig verloren (Neuversiegelung) bzw. werden zu einem gewissen Grad eingeschränkt (Schotterung, Verdichtung etc.). Bei den innerhalb der Vorhabensfläche vorkommenden Böden handelt es sich um Bodentypen von hoher bis sehr hoher Bedeutung, wonach diesbezüglich von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Schutzgut Boden auszugehen ist.

Weiterhin besteht sowohl anlage- als auch betriebsbedingt die Gefahr von Schadstoffeinträgen (Öl, Benzin, Wohnmobil-Abwässer etc.) in den Boden. Es sind entsprechende Regelungen vorzusehen, um die Wahrscheinlichkeit des Schadstoffeintrags zu minimieren.

Des Weiteren sind zur baubedingten Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen auf den Boden die Normen DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die Vorgaben des Umweltministeriums Baden-Württemberg (vgl. „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“, Heft 10 (1994)) zu berücksichtigen. Dies betrifft unter anderem die zeitliche Beschränkung des Bodenabtrags auf trockene Perioden bzw. bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden, das Trennen qualitativ unterschiedlich wertiger Bodenschichten sowie den Schutz zwischengelagerter Böden vor Verdichtung und Vernässung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Sowohl die Sickerleistung als auch die Grundwasserneubildung werden im Zuge der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes durch die Neuversiegelung / Schotterung sowie Bodenverdichtung negativ beeinflusst.

Großräumig gesehen werden genannte Funktionen allerdings nicht in relevantem Ausmaß vermindert bzw. beeinträchtigt, da sowohl innerhalb der neu ausweisenden Fläche (relativ großflächige Grünzonen) als auch in den nördlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen genügend Ausgleichsflächen vorhanden sind.

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden Vorranggebiets zum vorbeugenden Hochwasserschutz ist nicht anzunehmen.

Die Verhinderung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser ist durch eine geregelte Entwässerung sowie entsprechende Regelungen bzw. Vorkehrungen (Umgang mit Abwässern etc.) zu gewährleisten.

Auswirkungen auf das Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich der zu versiegelnden Flächen zu erwarten.

Eine merkliche Erhöhung des Anliegerverkehrs und eine damit einhergehende erhebliche Zunahme der Lärm- und Schadstoffbelastung sind hinsichtlich der Größe des vorgesehenen Wohnmobilstellplatzes sowie des bereits bestehenden Durchgangsverkehrs durch die östlich angrenzende Landesstraße L 104 hierdurch allerdings nicht zu erwarten.

Weiterhin sind im Bereich der neu auszuweisenden Fläche lokalklimatische Veränderungen zu erwarten. Durch die zusätzliche Bebauung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer geringfügig erhöhten Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Im Hinblick auf die vergleichsweise geringe Neuversiegelungsrate (Vorhandensein von Grünzonen) sowie die nördlich und westlich angrenzenden Freiraumflächen ist diesbezüglich allerdings mit einer gewissen Ausgleichs- bzw. Abmilderungsfunktion zu rechnen, wonach insgesamt von keiner erheblichen Beeinträchtigung dieses Schutzguts auszugehen ist.

Bei Baugebieten ist gemäß § 1a Abs. 5 BauGB zudem grundsätzlich den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Hinsichtlich des Vorhandenseins ausschließlich (sehr) gering- bis mittelwertiger Biotoptypen sowie lediglich weniger Gehölzstrukturen ohne besondere Habitatfunktion ist von einer relativ geringen Schwere und Komplexität des Eingriffs auszugehen.

Zudem handelt es sich bei der neu auszuweisenden Fläche in direkter Angrenzung an ein Siedlungsgebiet, eine mäßig befahrene Landesstraße (L 104) sowie einen Wirtschaftsweg um eine Fläche mit hoher störungsbedingter Vorbelastung. Das Vorkommen wertgebender sensibler Tierarten ist demnach wenig wahrscheinlich, kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Zuge der Aufstellung des B-Plans sind unter anderem auch hinsichtlich der Lage der neu auszuweisenden Fläche im Umfeld mehrerer Natura 2000-Gebiete weitergehende Untersuchungen zum Vorkommen von Vogelarten und Reptilien sowie ggf. Fledermäusen erforderlich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten ist unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher artenschutzrechtlicher Maßnahmen allerdings nicht zu erwarten (s. Kap. 5.3.4). Verbotstatbestände (Schädigungs- und Störungsverbote) im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben demnach voraussichtlich nicht erfüllt.

Auch von einer erheblichen Beeinträchtigung von im Umfeld gelegener Schutzgebiete ist nicht auszugehen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit Umsetzung des Vorhabens ist kein Verlust landschaftsbildprägender Elemente verbunden. Gleichwohl geht mit der Überplanung einer Offenlandfläche eine gewisse Abwertung des Landschaftsbilds einher. Vorgesehene Begrünungen (Grünzonen) im Bereich des Wohnmobilstellplatzes vermögen den Einfluss auf das Landschaftsbild jedoch entsprechend abzumildern, sodass diesbezüglich mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den Anliegerverkehr zum Stellplatz ist mit einer geringfügig höheren Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Aufgrund der ohnehin bereits mittleren Lärm- und Schadstoffbelastung durch den bestehenden Anlieger- (Gäste der „Schüber Straße“) bzw. Durchgangsverkehr (L 104) fällt dieser Anstieg jedoch nur unwesentlich ins Gewicht.

Die neu auszuweisende Fläche weist derzeit nur eine geringe Erholungseignung auf, weshalb die Erholungsfunktion durch das geplante Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Auch die Erholungsfunktion des Umfeldes wird im Zuge der vorgesehenen Überplanung nicht erheblich beeinträchtigt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes zu einer Steigerung der Attraktivität von Jechtingen a.K. für den Tourismus führen wird.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von keiner wesentlichen Nutzungsänderung auszugehen.

6 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen eignen sich zur Vermeidung bzw. als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft:

1. Durchführung von landschaftspflegerischen und/oder bodenaufwertenden Maßnahmen zum Ausgleich des Verlusts von Biototypen und Boden
2. Verwendung von gebietsheimischem Saatgut sowie standortgerechtem, gebietsheimischem Pflanzmaterial bei der Begrünung der Vorhabensfläche (Grünzonen)
3. Berücksichtigung der Bodenschutzklausel und der in Kap. 5.1 aufgeführten Vorgaben zum schonenden Umgang mit dem Boden
4. Festsetzung von Regelungen zum Umgang mit Abwässern bzw. deren geregelten Entsorgung
5. Wenn möglich Verwendung einer energiesparenden, streulichtarmen sowie insekten- und fledermausverträglichen Außenbeleuchtung.
6. Ggf. Durchführung von artenschutzfachlichen Maßnahmen (potenziell erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG)

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft durch aufgeführte Maßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden können.

7 Zusätzliche Angaben

Verfahrensweise

Der Umweltbericht zur FNP-Änderung wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Regionalplan Südlicher Oberrhein (2017)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Sasbach a.K. (1998)
- Landschaftsplan des GVV Nördlicher Kaiserstuhl (1997)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage Dezember 2018)
- Daten zu Boden und (Hydro-)Geologie des LGRB (Datenabfrage Dezember 2018)
- FNP GVV Nördlicher Kaiserstuhl, vor der 52. Änderung des FNP in Sasbach-Jechtingen: Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Wohnmobilstellplätze (0,3 ha) im Norden von Jechtingen, Entwurf (2018)
- FNP GVV Nördlicher Kaiserstuhl, 52. Änderung des FNP in Sasbach-Jechtingen: Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Wohnmobilstellplätze (0,3 ha) im Norden von Jechtingen, Entwurf (2018)
- Errichtung von Wohnmobilstellplätzen; Sommerunterkünfte, Betriebsgebäude: Planungserläuterung zum Vorentwurf, Konzeptbeschreibung (2018)

- Vorentwurf für Erstellung Bebauungsplan, Bauvorhaben: Errichtung von WoMo Stellplätzen; Sommerunterkünfte, Betriebsgebäude (2018)

Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden entsprechend landschaftspflegerische und/oder artenschutzrechtliche Maßnahmen festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahmen sind diese 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

8 Zusammenfassung

Der GVV Nördlicher Kaiserstuhl plant die 52. Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei soll eine rd. 0,3 ha große Fläche am Nordrand von Jechtingen a.K. als Sondergebietsfläche für Wohnmobilstellplätze (0,3 ha) ausgewiesen werden. Die Fläche ist im derzeit rechtsgültigen FNP als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Im Bereich der Vorhabensfläche ist neben der Anlage von Wohnmobilstellplätzen kleinflächig ebenso die Errichtung schlichter Sommerunterkünfte sowie von zwei (Betriebs-)Gebäuden und einer Ver- und Entsorgungsstation vorgesehen. Genannte Bauelemente sollen durch mehrere Grünzonen voneinander abgegrenzt bzw. strukturiert werden.

Die Vorhabensfläche besteht ausschließlich aus Biotoptypen von maximal mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung, wie artenarme und/oder ruderalisierende Fettwiesen, eine Obstplantagen-Reihe, Ablagerungsflächen, Ruderalvegetation, wenige Einzelbäume (Walnuss-Gehölze) sowie Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen (Schotterflächen, Garage, Bauwagen etc.). Der Eingriff in genannte Biotoptypen ist voraussichtlich mit einer relativ geringen Schwere und Komplexität verbunden. Im Zuge der Neuversiegelung, Schotterung sowie Verdichtung von Böden ist darüber hinaus mit einem z.T. vollständigen Verlust der entsprechenden Bodenfunktionen auszugehen. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls.

Die Eingriffe in Biotoptypen und Boden sind durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren sowie die unvermeidbaren Beeinträchtigungen auszugleichen.

Im Zuge der Überplanung der Flächen sind darüber hinaus Beeinträchtigungen europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, wobei im Zuge des B-Planverfahrens spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen insbesondere zu den Tierarten(-gruppen) Vögel und Reptilien erforderlich werden. Auf Grundlage der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse sind zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ggf. artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht auszugehen.

Im Zuge der Aufstellung des B-Planes zu entsprechendem Vorhaben ist ein Umweltbericht mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zu fertigen.